

Akkreditierungsbericht

${\bf Programmakk reditierung-B\"{u}ndel verfahren}$

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

► Link zum Inhaltsverzeichnis

| Hochschule | Universität Kassel |
|---------------|-----------------------|
| Ggf. Standort | Standort Witzenhausen |

| Studiengang 01 | Ökologische Landwir | tschaf | t | | |
|---|---|-------------|------------------|--|--|
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science | | | | |
| Studienform | Präsenz | | Blended Learning | | |
| | Vollzeit | \boxtimes | Intensiv | | |
| | Teilzeit | | Joint Degree | | |
| | Dual | | Lehramt | | |
| | Berufsbegleitend | | | | |
| | Fernstudium | | | | |
| Studiendauer (in Semestern) | 6 | | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | rgebenen ECTS-Punkte 180 | | | | |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend | - | | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs | Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende) Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger 169 | | | | |
| Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende) | | | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr | | | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Jahr | 86 | | | | |

| Erstakkreditierung | |
|----------------------------|---|
| Reakkreditierung Nr. | 2 |
| Verantwortliche Agentur | Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur ZEvA |
| Akkreditierungsbericht vom | 15.05.2019 |

| Studiengang 02 | Ökologische Landwir | tschaf | t | | |
|---|---------------------------|-------------|------------------|--|--|
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Master of Science | | | | |
| Studienform | Präsenz | | Blended Learning | | |
| | Vollzeit | \boxtimes | Intensiv | | |
| | Teilzeit | | Joint Degree | | |
| | Dual | | Lehramt | | |
| | Berufsbegleitend | | | | |
| | Fernstudium | | | | |
| Studiendauer (in Semestern) | 4 | | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 Konsekutiv 2005 40 63 | | | | |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend | | | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs | | | | | |
| Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende) | | | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr | | | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Jahr | 28 | | | | |

| Erstakkreditierung | |
|----------------------------|---|
| Reakkreditierung Nr. | 2 |
| Verantwortliche Agentur | Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur ZEvA |
| Akkreditierungsbericht vom | 15.05.2019 |

| Ergebnisse auf einen Blick |
|--|
| Studiengang 01: Ökologische Landwirtschaft (B.Sc.) |
| Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1) |
| Die formalen Kriterien sind |
| ⊠ erfüllt |
| □ nicht erfüllt |
| |
| Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2) |
| Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind |
| ⊠ erfüllt |
| □ nicht erfüllt |

| Studiengang 02: Ökologische Landwirtschaft (M.Sc.) |
|--|
| Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1) |
| Die formalen Kriterien sind |
| ⊠ erfüllt |
| □ nicht erfüllt |
| |
| Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2) |
| Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind |
| ⊠ erfüllt |
| □ nicht erfüllt |

Kurzprofile

Studiengänge 01 und 02: Ökologische Landwirtschaft (B.Sc./ M.Sc.)

Der Bachelor-Studiengang und der Master-Studiengang Ökologische Landwirtschaft werden vom Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften Witzenhausen der Universität Kassel verantwortet und durchgeführt und stehen inhaltlich und in ihrem wissenschaftlichen Anspruch im Zentrum des Fachbereichs, der durch seine Spezialisierung auf ökologische Fragestellungen eine einzigartige Stellung in der deutschen und internationalen Hochschullandschaft einnimmt. Die Schwerpunktsetzung stellt eine wichtige Ergänzung und Weiterentwicklung der konventionellen Agrarwirtschaft bzw. Agrarwissenschaft dar. Im Rahmen dessen wird eine Wissenschaftskultur praktiziert und gefördert, die Systeme und Gesamtprozesse in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt. Vor allem die interdisziplinäre und vernetzte Betrachtungsweise erlaubt es, landwirtschaftliche Zusammenhänge zu erfassen und praxisgerechte Ergebnisse zu formulieren.

Im Mittelpunkt von Forschung und Lehre stehen wichtige Zukunftsthemen, die in unterschiedlichen Fachdisziplinen theoretisch fundiert und unter Einsatz moderner empirischer und analytischer Methoden bearbeitet sowie einer Lösung näher gebracht werden. Besonderer Wert wird auf die systemaren Beziehungen zwischen Boden, Pflanze, Tier, Mensch und Technik gelegt. Damit korrespondieren die Qualifikationsziele, Lernergebnisse und fachlichen Schwerpunkte der Studiengänge, die dazu beitragen, dass sich die Studierenden in ihrem gegenwärtigen Handeln und im späteren Berufsleben der gesellschaftlichen und ethischen Verantwortung bei der Nutzung und dem Schutz von Ökosystemen bewusst sind und sie die Grundsätze des Naturschutzes, der Umweltplanung und Umweltpolitik sowie die berufsethischen Normen der Agrarwissenschaften und relevanter benachbarter Gebiete kennen, berücksichtigen und aktiv gestalten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengänge 01 und 02: Ökologische Landwirtschaft (B.Sc./ M.Sc.)

Die Gutachtergruppe hat einen positiven Gesamteindruck zur Qualität dieser Studiengänge gewonnen. Hervorzuheben sind insbesondere der starke Praxisbezug im Bachelorstudiengang, der gesichert wird über die nachzuweisende Vorpraxis, ein längeres Berufspraktikum sowie berufsfeldorientierte Veranstaltungen und praxisorientierte Lerninhalte. Beide Studienkonzepte sind in den Curricula adäquat umgesetzt, was unter anderem in der Vermittlung interdisziplinärer Kenntnisse für ein komplexes Berufsfeld sowie in der Vermittlung ethischer und gesellschaftlicher Aspekte im Hinblick auf Nutzung und Schutz von Ökosystemen respektive ökosystemaren Zusammenhängen deutlich wird. Die Gutachtergruppe konstatiert zudem eine gute, den Lehrinhalten angepasste Verzahnung von Wissenschaft und Praxis sowie eine gute Studienorganisation und sehr engagierte Betreuung und Beratung der Studierenden durch das Lehrpersonal. Auch die gute Ausstattung für ein praxisorientiertes und wissenschaftlich orientiertes Arbeiten (EDV, Laborräume, Versuchsgut Frankenhausen) wird hervorgehoben. Die Fremdsprachenausbildung und das Angebot englischsprachiger Lehrveranstaltungen (außerhalb der internationalen Studienprogramme) sind hingegen noch ausbaufähig.

Als Schwäche im Bachelorstudiengang muss der Wegfall des Bereichs Ökologischer Gemüseanbau festgehalten werden.

Durch das Angebot methodischer Pflichtmodule wird eine unproblematische Überleitung vom praxisorientierten Bachelorstudium zum stärker wissenschaftlich ausgerichteten Masterstudium gewährleistet. Das aufgrund der begrenzten Hochschullehrer*innenzahl limitierte Studienangebot wird durch die Kooperation mit der Universität Göttingen sinnvoll ergänzt.

Insgesamt sind nur wenige substanzielle Änderungen gegenüber der vormaligen Akkreditierung der erfolgreichen Studienprogramme zu konstatieren, die Gutachtergruppe sieht hier jedoch auch keinen Handlungsbedarf.

Inhalt

| | Ergebnisse auf einen Blick | 3 |
|---|--|-------|
| | Studiengang 01: Ökologische Landwirtschaft (B.Sc.) | 3 |
| | Studiengang 02: Ökologische Landwirtschaft (M.Sc.) | 4 |
| | Kurzprofile | 5 |
| | Studiengänge 01 und 02: Ökologische Landwirtschaft (B.Sc./ M.Sc.) | 5 |
| | Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums | 6 |
| | Studiengänge 01 und 02: Ökologische Landwirtschaft (B.Sc./ M.Sc.) | 6 |
| 1 | Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 9 |
| | Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 9 |
| | Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 9 |
| | Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 10 |
| | Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 10 |
| | Modularisierung (§ 7 MRVO) | 10 |
| | Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 11 |
| | Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVC | O) 11 |
| | Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) | 11 |
| 2 | Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 12 |
| | 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 12 |
| | 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 12 |
| | Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 12 |
| | Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 14 |
| | Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 22 |
| | Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 23 |
| | Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 25 |
| | Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | 26 |
| | Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 26 |
| | Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 26 |
| | Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) | 26 |
| 3 | Begutachtungsverfahren | 27 |
| | 3.1 Allgemeine Hinweise | 27 |
| | 3.2 Rechtliche Grundlagen | 27 |
| | 3.3 Gutachtergruppe | 27 |
| 4 | Datenblatt | 28 |
| | 4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung | 28 |
| | Studiengang 01: Bachelor Ökologische Landwirtschaft | 28 |

| | Studiengang 02: Master Ökologische Landwirtschaft | 28 |
|---|---|----|
| | 4.2 Daten zur Akkreditierung | 28 |
| | Studiengang 01: Bachelor Ökologische Landwirtschaft | 28 |
| | Studiengang 02: Master Ökologische Landwirtschaft | 29 |
| 5 | Glossar | 30 |
| | Anhang | 31 |

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Abkürzungen:

AB Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Ba-

chelor und Master an der Universität Kassel

FPOB Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ökologische Landwirtschaft

FPOM Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Ökologische Landwirtschaft

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Der vorliegende Bachelorabschluss baut direkt auf der Hochschulzugangsberechtigung auf und ist im System gestufter Studiengänge der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums (AB § 3); der Masterabschluss setzt einen Bachelorabschluss voraus und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar (AB § 3). Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt 6 Semester bei dem Bachelorstudiengang (FPOB § 3) und 4 Semester bei dem Masterstudiengang (FPOM § 3).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang wird von der Hochschule als konsekutiver Masterstudiengang ausgewiesen und dem Profiltypus "forschungsorientiert" zugeordnet (FPOM § 1).

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 8 Wochen ein Problem aus dem betreffenden Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (FPOB § 12). Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 22 Wochen ein Problem aus dem betreffenden Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (FPOM § 11).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 4 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschluss (FPOM § 9). Für den Zugang zum Masterstudiengang werden weitere Voraussetzungen (fachlich verwandte Bachelorstudiengänge, mindestens 60 LP in agrarwissenschaftlichen Modulen, für Absolventen und Absolventinnen nicht-landwirtschaftlicher Bachelorstudiengänge Einreichung eines Motivationsschreibens und ggf. zusätzlich Zulassungsgespräch, ggf. Auflagen) entsprechend Landesrecht vorgesehen (FPOM § 9).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 5 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird jeweils nur ein Grad verliehen (FPOB § 2, FPOM § 2). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt. Für die Abschlussgrade der genannten (zur Fächergruppe Agrarwissenschaften gehörenden) Studiengänge werden die Bezeichnungen Bachelor of Science und Master of Science verwendet (FPOB § 2, FPOM § 2), die für diese Fächergruppe auch vorgesehen sind. Zur inhaltlichen Bewertung der Abschlussbezeichnung siehe die Ausführungen im Gutachten zu § 12 MRVO.

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist (AB § 21). In den Anlagen zum Selbstbericht ist ein Muster beigefügt, das der aktuellen Fassung von HRK/KMK entspricht.

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (AB § 6 und Modulhandbücher). Die Inhalte eines jeden Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichende Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS- Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (AB § 6 und Anlage 2.1 sowie Modulhandbücher).

Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme werden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls wird dargestellt, inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist angegeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer) (AB § 6 und Anlage 2.1 sowie Modulhandbücher).

Die Studiengänge sind regelkonform modularisiert. Sie entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet (AB § 6 und Anlage 2.1 sowie Modulhandbücher). Je Semester sind 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt (AB § 8 und Studienverlaufspläne). Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenzund Selbststudium von 30 Zeitstunden (AB § 8). Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (AB § 8).

Für den Bachelorabschluss sind 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen (AB § 2). Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt (AB § 2). Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Leistungspunkte (FPOB § 12) und für die Masterarbeit 30 ECTS-Leistungspunkte (FPOM § 11).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Wesentliche Themen bei der Begutachtung waren die adäquate Umsetzung der Studienkonzepte in den Curricula, die gelungene Verzahnung von Wissenschaft und Praxis, der starke Praxisbezug im Bachelorstudiengang sowie eine gute Studienorganisation und sehr engagierte Betreuung und Beratung der Studierenden durch das Lehrpersonal. Auch die gute Ausstattung für ein praxisorientiertes und wissenschaftlich orientiertes Arbeiten, die unproblematische Überleitung ins Masterstudium und die Kooperation mit der Universität Göttingen wurden hervorgehoben. Kritisch beleuchtet wurden die ausbaufähige Fremdsprachenausbildung sowie der Wegfall des Bereichs Ökologischer Gemüseanbau.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Das Studienangebot im Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften folgt dem Leitbild des Fachbereichs. Dieses wurde erstmalig 1999 erstellt und durch eine Arbeitsgruppe 2011 überarbeitet und 2012 vom Fachbereichsrat verabschiedet (Link). Hier heißt es unter "Lehren und Lernen als gemeinschaftliche Aufgabe": "Unter Lernen versteht der Fachbereich aktives Erarbeiten von Inhalten. Dem entspricht die Wertschätzung von Lehr- und Lernformen, die den Erwerb von Fach-, Methoden- und Handlungskompetenzen und darüber hinaus von persönlichen Kompetenzen wie Kommunikations-, Kooperations- und Kritikfähigkeit, Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft fördern. Dies erfordert kontinuierliche Wissensaneignung und den Dialog zwischen Lehrenden und Lernenden. Besondere Chancen zu fachlicher und persönlicher Bildung bietet das interkulturelle Miteinander in Lehre und Forschung."

Eines der Qualifikationsziele beider Studiengänge ist die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung. Die Inhalte der Studiengänge tragen dazu bei, dass sich die Studierenden in ihrem gegenwärtigen Handeln und im späteren Berufsleben der gesellschaftlichen und ethischen Verantwortung bei der Nutzung und dem Schutz von Ökosystemen bewusst sind und sie die Grundsätze des Naturschutzes, der Umweltplanung und Umweltpolitik sowie die berufsethischen Normen der Agrarwissenschaften und relevanter benachbarter Gebiete kennen, berücksichtigen und aktiv gestalten.

Das <u>Bachelor-Studium</u> soll nach Angabe der Hochschule insbesondere das Verständnis für die globalen ökosystemaren Zusammenhänge von Ökologischer Landwirtschaft fördern, den Anwendungsbezug wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden im Berufsfeld der Agrarwirtschaft stärken, die Fähigkeiten ausbauen, Potentiale konkreter Standortbedingungen (klimatisch, sozioökonomisch, kulturell) zu erkennen und produktiv zu nutzen, und damit einen Beitrag für die nachhaltige Sicherung der Ernährungsgrundlagen einer wachsenden Weltbevölkerung leisten unter Beachtung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) Beiträge für Konfliktlösung und die (Völker-) Verständigung ermöglichen.

Ein wesentliches Ausbildungsziel des Bachelor-Studienganges besteht darin, Absolventinnen und Absolventen für die Leitung und die Beratung von Betrieben, Unternehmen, Verbänden und regionalen Projekten im landwirtschaftlichen Sektor zu qualifizieren. Der Erwerb von wissenschaftlich begründeten und anwendungsorientierten fachlichen sowie methodischen und sozialen Handlungskompetenzen steht dabei im Mittelpunkt.

Der Master-Studiengang soll nach Aussage der Hochschule die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld bzw. die Arbeit im Wissenschaftsbereich vorbereiten. Durch die Prüfung zum Master of Science soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die berufsfeldbezogene wissenschaftliche Weiterbildung der Studierenden richtet sich auf den Erwerb der folgenden Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen: Fachwissenschaftliche Kompetenz (Vertiefung und Erweiterung fachlichen und fach-übergreifenden Wissens in der ökologischen Landwirtschaft im weiteren Sinne); Problemanalyse und -lösungskompetenz (Förderung von Einsichten in Problemzusammenhänge und des Entwurfs von selbständigen Lösungsvorschlägen auf interdisziplinärer wissenschaftlicher Grundlage); Methodische Kompetenz und Forschungskompetenz (Anwendung von fachwissenschaftlichen und übergreifenden Methoden zur Analyse, Planung, Bewertung, Steuerung und Kontrolle von Forschungsprojekten und von Maßnahmen zur Agrarentwicklung); Kommunikations- und Teamarbeitsfähigkeit sowie prozessorientierte Kompetenz (Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationssystemen und -techniken in komplexen Organisationszusammenhängen bzw. in Managementsystemen auf der Grundlage interdisziplinärer Zusammenarbeit); Sprach- und Visualisierungskompetenz (Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche Termini beherrschen sowie entsprechende Diskussionsbefähigung erwerben und in der Lage sein, Probleme und Arbeitsergebnisse mit modernen Visualisierungs- und Kommunikationstechniken zu vermitteln).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die oben zitierten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind nach Ansicht der Gutachtergruppe klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienak-kreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung (wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Persönlichkeitsentwicklung) nachvollziehbar Rechnung, beispielsweise durch die Förderung eines umfassendes Verständnisses für die globalen ökosystemaren Zusammenhänge von Ökologischer Landwirtschaft.

Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst durch die Bewusstmachung der gesellschaftlichen und ethischen Verantwortung bei der Nutzung und dem Schutz von Ökosystemen auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden werden damit in die Lage versetzt, nach ihrem Abschluss gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis, beispielsweise durch die Vermittlung von Potentialen konkreter klimatischer, sozioökonomischer, kultureller Standortbedingungen und deren produktiver Nutzung), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation, Anwendungsbezug wissen-

schaftlicher Kenntnisse und Methoden im Berufsfeld der Agrarwirtschaft, Steuerung und Kontrolle von Forschungsprojekten und von Maßnahmen zur Agrarentwicklung), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Der Bachelorstudiengang dient somit der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Auch die Studierenden betonten während der Gespräche vor Ort, dass sie im Großen und Ganzen mit der Konzipierung und Durchführung der Studiengänge zufrieden sind und sie weiterempfehlen würden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Qualifikationsziele für den Bachelor- und den Masterstudiengang sind sehr ähnlich formuliert, hier empfiehlt die Gutachtergruppe eine Nachschärfung zwecks besserer Differenzierung der unterschiedlichen Qualifikationsniveaus.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die nach Informationen der Hochschule für beide Studiengänge angewandten Lehrmethoden orientieren sich an den Erfordernissen des zu vermittelnden Stoffes und der Förderung von überfachlichen (professionellen und sozialen) Qualifikationen. Neben den klassischen Formen wissenschaftlichen Lehrens und Lernens wird besonderer Wert gelegt auf: Seminare zur Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse auch durch Beiträge von Studierenden, Projekte zur exemplarischen Befassung mit wissenschaftlichen und praktischen Fragestellungen aus den Fachzusammenhängen der Agrarwissenschaften in lokalen, regionalen oder internationalen Bezügen, Tutorien unter Leitung von Studierenden zur Erarbeitung von Lehrinhalten in Kleingruppen, Praktika zur Anleitung und Durchführung von Versuchen, Übungen zum Durcharbeiten von Lehrstoffen und Einübung von Fertigkeiten, Exkursionen zur praxisnahen Anschauung. Neben kleineren Exkursionen wird in der Regel jedes Jahr eine interdisziplinäre einwöchige Auslandsexkursion angeboten.

Insbesondere durch Referate, Projektarbeiten und Arbeitsberichte werden Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse mit einbezogen. Bei der Stundenplangestaltung wird auf eine möglichst hohe Wahlfreiheit geachtet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Ökologische Landwirtschaft (B.Sc.)

Dokumentation

Inhaltlich knüpft der Bachelor-Studiengang nach Darlegung der Hochschule an das durch die Hochschulreife erlangte Wissen und Können an. Das Studium beginnt mit einer Grundstudienphase bis zum vierten Semester mit natur- und agrarwissenschaftlichen Grundlagen. Daran schließt sich im fließenden Übergang ab dem dritten Semester die Hauptstudienphase an, in der die Studierenden ihr Wissen individuell vertiefen können. Zunehmend werden im Studienverlauf instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen erworben und geübt. Der Anteil projektorientierter und im Seminarstil durchgeführter Lehrangebote nimmt vom ersten bis zum dritten Studienjahr zu.

Der Bachelor-Studiengang setzt sich im 1.–2. Semester aus insgesamt 9 Pflichtmodulen der Grundstudienphase und im 3.–4. Semester aus 7 Pflichtmodulen der Grundstudienphase zusammen. In zahlreichen Pflichtmodulen werden ergänzend Fachtutorien angeboten, die von Studierenden älterer Semester oder Doktorand*innen angeleitet werden. Das Studienprogramm wird bis zum Ende des 5. Semesters durch ein Wahlmodul, eine Projektarbeit sowie 7 Wahlpflichtmodule der Hauptstudienphase ergänzt. Im 6. Semester erfolgt das 16-wöchige Berufliche Praktikum und die achtwöchige Bachelorarbeit sowie Kolloquium. Von diesem Studienverlauf sind individuelle Abweichungen möglich und werden auch genutzt. Das Praktikum kann ab dem dritten Semester begonnen werden und ist auch in zwei 8-wöchige Praxisphasen teilbar.

Die Erstsemester werden in den dreiwöchigen Projektwochen Ökologie des Wintersemesters durch Tutor*innen und Lehrende fachlich und methodisch intensiv eingeführt. Neben dem Beratungsangebot durch den Studienkoordinator gibt es eine studentische Studienberatung.

Die Vorpraxis, das Berufliche Praktikum sowie eine Vielzahl weiterer berufsfeldorientierter Veranstaltungen fördern den Bezug auf die sich zunehmend differenzierende Berufspraxis der Absolvent*innen ("Multifunktionalität"). Zur Vorbereitung beruflicher Selbständigkeit wird ein eigenes Modul "Neugründung landwirtschaftlicher Betriebe" angeboten, da dieses Thema von Bachelor-Absolvent*innen stark nachgefragt wird. Weiterhin gibt es seit 2013 eine Stelle für Gründungsberatung am Fachbereich, die eigene Lehrveranstaltungen durchführt und Einzelberatungen anbietet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (Hochschulreife) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele (s.o.) adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept (Grundstudienphase mit Naturwissenschaften sowie Einführungen in Ökologie, Hauptstudienphase mit Boden- und Pflanzenbauwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Wirtschafts-, Sozial- und Lebensmittelwissenschaften) sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen (Seminare, Projekte, Übungen, Exkursionen, Referate, Projektarbeiten und Arbeitsberichte) sowie Praxisanteile wie Vorpraxis, Berufliches Praktikum und Projektwochen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (Tutorien, studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Stärken des Studiengangs sieht das Gutachtergremium insbesondere in den vielfältigen und zielorientiert eingesetzten Formaten von Lehrveranstaltungen sowie Lehr- und Lernformen. Eine weitere Stärke, die seitens der Hochschule in ihrer Außendarstellung jedoch noch mehr betont werden könnte, ist die Kombination der drei Studienorte (Witzenhausen, Kassel, Göttingen), die sich im Gesamtportfolio der Lehrveranstaltungen ideal ergänzen.

Positiv wird vom Gutachtergremium auch das Tutorensystem bewertet, das allen aktiv daran Beteiligten eine Vertiefung der Lehrinhalte sowie eine Reflexion darüber ermöglicht, was die Studierenden in der Lehrveranstaltung verstanden haben im Sinne einer unmittelbaren Evaluierung der Lehre. Als weitere Stärken wurde die praxisorientierte Herangehensweise an die einzelnen Lehrveranstaltungen gelobt sowie die durch das Containermodul "Aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis" ermöglichte Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeit für die Studierenden. Auch das Umstellungsmodul und das Betriebsgründungs-/Existenzgründungsmodul werden von der Gutachtergruppe sehr positiv bewertet.

Entwicklungsbedarf besteht nach Ansicht des Gutachtergremiums in der Durchführung des (als sehr positiv wahrgenommenen) Studienverlaufsmonitorings. Dieses sollte insbesondere im Hinblick auf die Drop-Out-Rate aufmerksam verfolgt und diskutiert und der derzeit problematische Stand ggf. mit entsprechenden Maßnahmen verbessert werden. Zudem sollte die Workloaderhebung differenzierter abgefragt sowie um die Kategorien Kontaktzeiten, Seminararbeiten, Prüfungsvorbereitung erweitert werden.

In der Gesprächsgruppe mit den Studierenden wurde das Curriculum bezüglich des aktuellen Wegfalls des Themas Gemüsebau prioritär diskutiert. Der Bestand und die Weiterentwicklung im Bereich des Gemüsebaus wären aus Sicht des Gutachtergremiums wünschenswert, da zur Komplettierung und Verstetigung des hier zu akkreditierenden Studienangebots Gemüsebau elementar dazugehört. Weil ökologischer Gemüsebau als Studienfach an keiner anderen deutschen Hochschule angeboten wird, stellt er zudem eine erstzunehmende Einkommensalternative für die Absolventen und Absolventinnen des hier betrachteten Studiengangs dar. Bestandssicherung und Weiterentwicklung des Bereichs Ökologischer Gemüsebau sollten deshalb von der Leitung des Fachbereichs erneut diskutiert und erwogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Studienverlaufsmonitoring sollte im Hinblick auf die Drop-Out-Rate aufmerksam verfolgt und diskutiert und der derzeit problematische Stand ggf. mit entsprechenden Maßnahmen verbessert werden.

Zudem sollte die Workloaderhebung differenzierter abgefragt sowie um die Kategorien Kontaktzeiten, Seminararbeiten, Prüfungsvorbereitung erweitert werden.

Das Gutachtergremium empfiehlt außerdem, dass Bestandssicherung und Weiterentwicklung des Bereichs Ökologischer Gemüsebau von der Leitung des Fachbereichs erneut diskutiert und erwogen werden sollten.

Studiengang 02: Ökologische Landwirtschaft (M.Sc.)

Dokumentation

Inhaltlich knüpft der Studiengang an einen agrarwissenschaftlichen Bachelorabschluss an. Wer aus einem fachverwandten Studiengang kommt (ca. 30% der Studierenden), erhält im Zulassungsprozess durch den Prüfungsausschuss Auflagen von zusätzlich bis zu 30 Credits, als Pflichtmodule aus dem Bachelor Ökologische Landwirtschaft, innerhalb von zwei Semestern abzuleisten.

Der Master-Studiengang setzt sich in den ersten drei Semestern aus drei methodisch orientierten Pflichtmodulen (Projekt Ökologische Agrarwissenschaften, Statistik, Studienkolloquium), elf

Wahlpflichtmodulen und einem Wahlmodul zusammen. Das Studienkolloquium begleitet methodisch das Modul Projekt Ökologische Agrarwissenschaften und die Masterarbeit. Im Wahlpflichtbereich muss mindestens ein weiteres und können bis zu fünf methodische Module belegt werden, um methodische Kompetenzen für die Projekt- und Masterarbeit zu erlangen. Der Wahlpflichtbereich wurde in Absprache durch Module der Partnerfakultät Agrarwissenschaften der Universität Göttingen verbreitert. Die 22-wöchige Masterarbeit und das Abschlusskolloquium bilden das vierte Semester. Die Masterarbeit wird häufig eng mit Themen aus aktuellen Forschungsprojekten verbunden und befördert dadurch die Möglichkeit zu forschendem Lernen. Sie wird von zwei Lehrenden betreut.

Die Master-Erstsemester werden am ersten Tag jedes Semesters in Einführungsveranstaltungen fachlich und methodisch beraten. Ein Mentorenkonzept nach HHG § 27 Abs. 2 und 3 wurde im Wintersemester 2005/06 eingeführt. Dieses ist für Studierende des Master-Studiengangs obligatorisch. Den Studierenden werden am Einführungstag Mentor*innen für ein Erstgespräch zugeordnet, um Studienhinweise für ihre gewünschte berufliche Orientierung zu geben.

Forschungsorientierte und im Seminarstil durchgeführte Lehrangebote sind üblich. Im Studienverlauf werden hierdurch instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen erworben und geübt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (ein agrarwissenschaftlicher Bachelorabschluss) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele (s.o.), die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept (mit den methodisch orientierten Pflichtmodulen Wahlpflichtmodulen, dem Wahlmodul, dem Studienkolloquium, dem Projekt Ökologische Agrarwissenschaften) sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen, insbesondere forschungsorientierte und im Seminarstil durchgeführte Lehrangebote sowie Praxisanteile. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet, auch im Hinblick auf die gewünschte berufliche Orientierung, Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Aus Sicht des Gutachtergremiums gehört das große Angebot an Wahlpflichtfächern zu den besonderen Stärken des Studiengangs, der dadurch sehr flexibel und mit individuellem Fokus studiert werden kann und geeignet ist, das Masterniveau des Studierenden zu gewährleisten.

Stärken des Studiengangs sieht das Gutachtergremium zudem in den vielfältigen und zielorientiert eingesetzten Formaten von Lehrveranstaltungen sowie Lehr- und Lernformen. Eine weitere Stärke, die seitens der Hochschule in ihrer Außendarstellung jedoch noch mehr betont werden könnte, ist die Kombination der drei Studienorte (Witzenhausen, Kassel, Göttingen), die sich im Gesamtportfolio der Lehrveranstaltungen ideal ergänzen, den System- und Vernetzungsansatz stärken, den Studierenden mehr eigene Schwerpunkte ermöglichen und zudem die relativ schmale Personaldecke am Standort Witzenhausen kompensieren helfen.

Positiv wird vom Gutachtergremium auch das Tutorensystem bewertet, das allen aktiv daran Beteiligten eine Vertiefung der Lehrinhalte sowie eine Reflexion darüber ermöglicht, was die Studierenden in der Lehrveranstaltung verstanden haben im Sinne einer unmittelbaren Evaluierung der Lehre.

Die im Curriculum vorgesehenen methodischen Grundlagenmodule werden vom Gutachtergremium als geeignet angesehen, die Studienanfänger auf ein einheitliches methodischwissenschaftliches Niveau zu heben. Das breite Feld rund um die ökologische Landwirtschaft kann mit dem Studienangebot sehr gut abgedeckt werden.

Die Fremdsprachenvermittlung im Studiengang sollte gestärkt werden, dafür sollte sich das Fachsprachenzentrum organisatorisch stärker an den Bedürfnissen des Standorts Witzenhausen orientieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Fremdsprachenvermittlung im Studiengang sollte gestärkt werden, dafür sollte sich das Fachsprachenzentrum organisatorisch stärker an den Bedürfnissen des Standorts Witzenhausen orientieren.

Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Mobilität wird beratend durch den Studienkoordinator, den Erasmus-Beauftragten des Fachbereichs und das International Office der Universität Kassel unterstützt. Neben kleineren Exkursionen wird in der Regel jedes Jahr eine interdisziplinäre einwöchige Auslandsexkursion angeboten.

Für den Bachelor-Studiengang wird eine Ableistung des Praktikums im Ausland nach Informationen der Hochschule ausdrücklich befürwortet und beratend unterstützt. Einzelne Module mit (sub-)tropischem bzw. internationalem Bezug werden bewusst in englischer Sprache durchgeführt. Der Anteil internationaler Studierender liegt bei 2%, entsprechend der Zielzahl. Auslandserfahrungen wurden von 29% der Bachelorabsolventinnen und -absolventen durch ein Praktikum und 4% durch ein Auslandssemester gesammelt.

Im Master-Studiengang ergänzen einige Module mit (sub-)tropischem bzw. internationalem Bezug in englischer Sprache das deutschsprachige Angebot. Der Anteil internationaler Studierender liegt bei durchschnittlich 3,6%, ähnlich der Zielzahl. Auslandserfahrungen wurden von 10% durch ein Praktikum und 15% durch ein Auslandssemester gesammelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangskonzepte schaffen geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Mobilität ist vor allem in der Hauptstudienphase ohne Schwierigkeiten möglich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Professor*innen sind als Lehrende sowohl in den Grundlagenmodulen wie in den weiterführenden Modulen tätig. Der/die Studiendekan*in und der Studienkoordinator werden bei allen Gremien und Planungen der Studienorganisation, einschließlich der Qualitätssicherung unterstützt durch eine 0,75 Stelle für Internationale Studienangelegenheiten sowie durch eine temporäre zusätzliche halbe Stelle aus Mitteln des Qualitätspakts Lehre sowie dem Studiensekretariat (derzeit drei 0,5-Stellen).

Für die Tutor*innen wird jährlich im Herbst eine Tutorenschulung durchgeführt. Der Fachbereich fördert Tutorien durch Hilfskraftmittel aus QSL-Mitteln mit ca. 24.000 € pro Jahr.

Im Bachelor-Studiengang lehren 19 Professorinnen und Professoren sowie 11 Lehrbeauftragte. Im Master-Studiengang lehren 17 Professorinnen und Professoren sowie 3 Lehrbeauftragte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch knapp ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Der Studienkoordinator wird von den Studierenden in den Gesprächen vor Ort sehr gelobt, da er immer sehr schnell und informativ antwortet, wenn die Studierenden ihm per E-Mail (auch komplexe und individuelle) Fragen stellen. Die Studierenden hoben während der Gespräche vor Ort insbesondere das überdurchschnittlich hohe Engagement der meisten Lehrenden und Dekanatsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen hervor.

Die personelle Ausstattung wird vom Gutachtergremium insgesamt als kritisch betrachtet, insbesondere im Hinblick auf die im Vergleich zur angestrebten Zahl zu großen Studierenden-Zahlen. Hier wird Entwicklungsbedarf gesehen: Ziel der Fakultätsleitung sollte es sein, eine weitere Verknappung der personellen Ressourcen zu verhindern.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Ziel der Universitäts- und Fakultätsleitung sollte es sein, eine weitere Verknappung der personellen Ressourcen zu verhindern.

Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Die Universität hat für beide Studiengänge ihre sächliche und räumliche Ausstattung dargelegt. Es stehen technisch gut ausgestattete Seminarräume zur Verfügung. Es wird für eine ange-

messene IT-Ausstattung gesorgt. Die Gebäude sind weitgehend barrierefrei. Die Universität bietet zudem eine umfangreiche Literaturversorgung mit einem großen Bestand an fachspezifischer Literatur.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung (auch im Hinblick auf das nichtwissenschaftliche Personal, die Sachausstattung, die IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel). Besonders positiv wurde von der Gutachtergruppe das Versuchsgut Frankenhausen bewertet, das im Bereich Pflanzenbau und Tierhaltung guten Praxisbezug und Forschungsthemen auf einem hohen Niveau bietet. Entwicklungsbedarf wird jedoch in der Lernraumsituation gesehen, die hinsichtlich des quantitativen Raumangebotes für die Studierenden verbessert werden sollte. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Bibliothek in Anpassung an die Bedürfnisse der Studierenden wäre in dieser Hinsicht bereits ein erster Schritt. Zudem regt die Gutachtergruppe an, dass zukünftig alle Angebote des zentralen Servicecenters Kassel auch in Witzenhausen nutzbar sind. Dies würde zugleich eine schnellere Umsetzung administrativtechnischer Prozesse, die derzeit teilweise recht schleppend verläuft, ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Lernraumsituation sollte hinsichtlich des quantitativen Raumangebotes für die Studierenden verbessert werden, einschließlich einer Ausweitung der Bibliotheks-Öffnungszeiten zwecks Anpassung an die Bedürfnisse der Studierenden. Zudem sollten zukünftig alle Angebote des zentralen Servicecenters Kassel auch in Witzenhausen nutzbar sein.

Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Zur Abfassung schriftlich-wissenschaftlicher Arbeiten hat der Fachbereich einen eigenen Leitfaden entwickelt (<u>Link</u>). Für jede Modulprüfung sind zwei Prüfungsphasen von zwei Wochen am Ende eines Semesters und am Ende der vorlesungsfreien Zeit vorgesehen. Die Prüfungsphasen liegen jeweils eine Woche im Semester und eine Woche in der vorlesungsfreien Zeit.

Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul absolviert. Im Rahmen des Studien- und Prüfungsplans der Fachprüfungsordnungen legt der/die Dozent*in die Art der Prüfungsleistungen eines Moduls oder Teilmoduls zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, auf die sich die Modulprüfung bezieht. Als Prüfungsleistung kommen in Frage: Klausur (i.d.R. 120 Minuten für ein Modul mit 6 Credits, bei Teilmodulen entsprechend kürzer), mündliche Prüfung (= Fachgespräch) (i.d.R. 30 Minuten pro Person für ein Modul mit 6 Credits, bei Teilmodulen entsprechend kürzer), Studienarbeit (i.d.R. max. 20 Seiten Text für ein Teilmodul von 3 Credits), Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 20 Minuten Präsentation und max. 10 Seiten Text für ein Teilmodul von 3 Credits), Projektarbeit (i.d.R. max. 30 Seiten Text für 6 Credits), Arbeitsbericht von Tutor*innen (i.d.R. vier Wochen Vorbereitungszeit für eine mehrstündige/ mehrtägige Durchführung einer Veranstaltung, min. 5 Seiten Text für ein Modul mit 6 Credits).

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice oder Dual-Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Der Anteil der Antwort-Wahl-Verfahren an der Bewertung der Modulprüfung darf 30 % nicht überschreiten.

Die Prüfungsverwaltung wird für alle Studiengänge vom Studiensekretariat durchgeführt. Die Prüfungsbedingungen sind durch das onlinebasierte Prüfungsmanagementsystem 'HISPOS' abgebildet. Studierende können sich mit ihrem persönlichen Account jederzeit und unabhängig von ihrem Aufenthaltsort online für die Pflichtprüfungsleistungen und die Abschlussprüfung anund abmelden, individuelle Leistungsergebnisse abrufen und bei Problemen direkten Kontakt zum Studiensekretariat herstellen.

Zur Überprüfung der im Studienverlauf erworbenen und geübten instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen werden in schriftlichen und mündlichen Prüfungen entsprechende problemorientierte Fragen integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen nach Ansicht der Gutachtergruppe eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert und gut geeignet, das Erreichen der jeweiligen Qualifikationsziele zu überprüfen. Die Gutachtergruppe bewertet das Prüfungssystem als angemessen und die verschiedenen Formen der Leistungserbringung, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Arbeitsberichte als besonders positiv.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Der Studienkoordinator ist für viele Studierende der erste Ansprechpartner für viele Fragen des Studiums. Selbstverständlich werden aber auch andere zentrale Personen von Studierenden regelmäßig kontaktiert. Diese sind mit ihren Funktionen auch auf der Homepage benannt: http://www.uni-kassel.de/fb11agrar/fachbereich/ansprechpartner.html. Alle Lehrenden bieten ebenfalls regelmäßig Fachberatungen an, die von den Studierenden gut angenommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, was sich sowohl in der Bereithaltung der dazu notwendigen Informationen als auch in der zuverlässigen Beratung zeigt, 2. die in den Prüfungsplänen erkennbare weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

Die Modulbeschreibungen sind insgesamt sehr aussagekräftig und vollständig, lediglich zu den Modulen "Aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis" und "BA-Arbeit" könnten sie transparenter formuliert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Modulbeschreibungen zu den Modulen "Aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis" und "BA-Arbeit" sollten nachvollziehbarer und transparenter formuliert werden.

Besonderer Profilanspruch

nicht einschlägig

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Die Hochschule hat dargelegt, wie sie die Aktualität der Studiengänge durch kontinuierliches Qualitätsmanagement sicherstellt. Dies beinhaltet Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs. Auf dieser Grundlage werden nach Angaben der Hochschule unter Beteiligung aller Mitgliedsgruppen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnern werden darüber hinaus genutzt zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung des Studiums, um eine fachliche und didaktische Weiterentwicklung des Studiums und damit eine notwendige Anpassung an sich verändernde Bedarfe kontinuierlich zu gewährleisten.

Zudem wird die fachlich-wissenschaftliche Aktualität in ihrer Komplexität neben der laufenden internen Diskussion zwischen den hauptamtlich Lehrenden vornehmlich über die eigene Forschung, die eng mit der Lehre verknüpft ist, sichergestellt und zugleich den Studierenden die Befähigung zur Forschung vermittelt. Die Lehrenden gewährleisten die fachliche Aktualität neben ihrer eigenen Forschungstätigkeit durch die Teilnahme an Fachtagungen.

Die Hochschule hat dargelegt, wie sie durch kontinuierliches Qualitätsmanagement sowie engen Austausch mit Wissenschaftlern, Unternehmen und Praktikern die fachliche Aktualität und Adäquanz ihrer Studiengänge sicherstellt. Dazu gehören die eigene Weiterbildung und Forschungstätigkeit der Lehrenden und das Feedback der Studierenden. Methodisch-didaktische Weiterbildungen der Professoren/-innen stellen zudem eine geeignete und reflektierte Integration moderner Lehrmethoden sicher.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und (auch auf der Grundlage von Evaluationsergebnissen, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs) an fachliche und didaktische Weiterentwick-

lungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

Aus fachlicher Perspektive der Gutachtergruppe ist das Niveau des Studiengangs – auch auf internationaler Ebene – sehr hoch. Die Lehrenden sind international vernetzt und ausgewiesen und gewährleisten die Verknüpfung von akademischen Grundlagen und Anwendungsbezug. Wer in diesem Studiengang studiert, wird in die Lage versetzt, die akademischen Grundlagen zu beherrschen. Das Besondere am Studiengang ist sein Systembezug: alle wissenschaftlichen Inhalte werden nicht sektoral, sondern als System betrachtet. Zudem funktioniert die Kommunikation, Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Fachbereichen sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt

nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften hat gemäß der Darstellung in den Antragsunterlagen und bei den Gesprächen vor Ort selbst seit Mitte der 90er Jahre ein wirksames System zur Qualitätssicherung und -entwicklung von Lehre und Studium aufgebaut. Dieses System beinhaltet die Auswertung interner und externer Datenanalysen zu Studierendenzahlen und Befragungen von Studierenden und Absolvent*innen sowie die direkte Auseinandersetzung und den Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden in den verschiedenen Gremien. Wichtig zu nennen ist hier der Studienausschuss, der alle maßgeblichen Änderungen im Bereich Studium und Lehre diskutiert. Weiterhin spielen der/die Studiendekan*in und der Studienkoordinator bei allen Gremien und Planungen der Studienorganisation, einschließlich der Qualitätssicherung, eine wesentliche Rolle.

Jedes Semester werden quantitative Statistiken zu Studierendenzahlen, Neueinschreibungen und Absolvent*innen erstellt. Vergleichend gibt es hierzu Zahlen des Fakultätentages Agrarwissenschaften der anderen Fakultäten in Deutschland. Befragungen erfolgen fachbereichsintern zu Beginn des ersten Semesters zu den Motiven der Studienort- und Studienfachwahl oder den Tätigkeitswünschen nach dem Studium. Lehrveranstaltungsevaluationen führen einzelne Lehrende regelmäßig durch. Weiterhin nimmt der Fachbereich an der zentralen Evaluation aller Lehrveranstaltungen (alle drei Semester) teil. Hinzu kommen der zentral durchgeführte Bachelor- (letztmalig 2018) und der Master-Survey (letztmalig 2014). Weiterhin finden jährliche Absolventenbefragungen durch das INCHER (Link) statt. Alle zwei Jahre wird für die Hochschulleitung ein Lehrbericht erstellt. Bundesweit führt zudem die Zeitschrift "topagrar" alle zwei Jahre ein Hochschulranking zwischen allen deutschen Agrarfakultäten durch (letztmalig 2018). Im April 2018 wurde eine Workloaderhebung für die Studiengänge Bachelor und Master Ökologische Landwirtschaft durchgeführt.

Die Workloadbefragung für den <u>Bachelor-Studiengang</u> vom April 2018 zu allen Modulen des Studienganges erbrachte laut Dokumentation der Hochschule keinen Hinweis darauf, dass der Studiengang insgesamt einen zu hohen Workload besitzt. Der Studienkoordinator führt mit allen Studierenden mit einer Studiendauer über der Regelstudienzeit Einzelgespräche. Hierin wurden viele Gründe für die erhöhte Fachstudiendauer genannt, die allesamt nicht primär mit dem Studium oder mit der angebotenen Studienstruktur zu tun haben: Viele Studierende finanzieren ihr Studium selbst oder z.T. selbst und arbeiten regelmäßig. Der Anteil Studierender mit Kindern ist in Witzenhausen besonders hoch und führt i.d.R. zu einem Teilzeitstudium. Etliche Studierende belegen mehr Wahlpflicht- oder Wahlfächer als notwendig, da sie die Inhalte unbedingt mitnehmen wollen. Studierende, die den Bachelorstudiengang mit einer landwirtschaftlichen Lehre dual kombinieren, bleiben oft in den Berufsausbildungsphasen weiterhin eingeschrieben.

An der regelmäßigen Absolventenbefragung eineinhalb Jahre nach Studienabschluss haben zwischen 2011 und 2015 insgesamt 159 Bachelorabsolvent*innen teilgenommen, dies entspricht einer Rücklaufquote von 41%. Eine überwiegende Mehrheit bewertet ihr Studium im Hinblick auf Ausstattung, Studienorganisation, Lerninhalte, Betreuung/Beratung und Praxisorientierung sehr positiv bis positiv. Die Methodenvermittlung wird von 46% sehr positiv bis positiv beurteilt. Die Karriere-Aktivitäten werden dagegen nur mit 13%, die Fremdsprachenvermittlung nur mit 7% sehr positiv bis positiv beurteilt. Insgesamt sind 76% der Studierenden mit ihrem Studium sehr zufrieden oder zufrieden.

Aufgrund der Workloadbefragung und Diskussion mit der Fachschaft wurde die Dauer des Beruflichen Praktikums auf 16 Wochen und der Bericht auf 15 Seiten in der neuen Fachprüfungsordnung gekürzt.

An der jährlichen Absolventenbefragung für den <u>Master-Studiengang</u> haben zwischen 2011 und 2015 insgesamt 39 Absolvent*innen des Master-Studiengangs ÖL teilgenommen, dies entspricht einer Rücklaufquote von 49%. Dreiviertel der Absolvent*innen bewerten ihr Studium in Hinblick auf Ausstattung, Studienorganisation, Lerninhalte, Betreuung/Beratung, Methodenvermittlung und Praxisorientierung sehr positiv bis positiv. Die Karriere-Aktivitäten werden nur mit 11%, die Fremdsprachenvermittlung mit 16% sehr positiv bis positiv beurteilt. Insgesamt sind 86% der Studierenden mit ihrem Studium sehr zufrieden oder zufrieden.

Die durchschnittliche Fachstudiendauer liegt mit 6,3 Semestern deutlich über der Regelstudienzeit. Hier sind dieselben Gründe wie bereits für den Bachelorstudiengang zu nennen. Die Abschlussquote aller Abschlüsse liegt bei 53%. Dies ist deutlich geringer als die Zielzahl von 80%, aber einige Bachelorabsolventen und -absolventinnen schreiben sich in diesen Master nur vorübergehend ein und beenden das Studium, sobald sie einen Job gefunden haben.

In einer aktuellen eigenen Recherche konnten von 119 Absolvent*innen zwischen 2013 und 2017 das aktuelle Berufsfeld von 65% erhoben werden. 27% von ihnen sind in der landwirtschaftlichen Praxis tätig, 22% in der Forschung, 9% in der Umweltbildung, 7% in Ingenieurbüros und 7% in verschiedenen Verbänden. Einzelne sind in den Bereichen Verwaltung, Ökokontrolle, Vermarktung, Verarbeitung und Qualitätsmanagement tätig. Die Vielfalt dieser Tätigkeitsbereiche bestätigt die Notwendigkeit der vorhandenen hohen Wahlmöglichkeiten im Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge unterliegen unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring (Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs). Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und

die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Ein kontinuierliches Monitoring ist vorhanden, alle notwendigen Instrumente werden angewendet, und die Lehrenden werden aufgefordert, die Ergebnisse auch mit den Studierenden zu besprechen. Insgesamt gewann die Gutachtergruppe vom durchgeführten Studiengangs-Monitoring einen sehr positiven Eindruck. Lediglich die Fragen zur Workloaderhebung könnten konkreter und spezifischer sein, um besser nutzbare Ergebnisse zu generieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Fragen zur Workloaderhebung konkreter und spezifischer zu formulieren.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO.

Dokumentation

Auffällig ist der hohe Anteil von Studierenden mit Kindern (ca. 10%) am Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften. Am Studienort Witzenhausen gibt es sechs städtische, drei kirchliche und drei Kindergärten von weiteren Trägern. Vier von diesen Kindergärten betreiben auch eine Krabbelgruppe, darunter seit 2009 auch das Studentenwerk. Ergänzend gibt es für Notfälle eine "Flying Nanny", ein flexibles Kinderbetreuungsangebot der Universität Kassel.

Prüfungsrelevante Unterlagen können nach Auskunft der Hochschule durch die e-learning-Plattform Moodle bezogen werden. Für teilnehmerbegrenzte Veranstaltungen kann eine bevorzugte Einwahl beantragt werden.

Die Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende an der Universität Kassel setzen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss der Studiengänge die von KMK und HRK beschlossene Nachteilsausgleichsregelung im Studium um. Auf Antrag der Studierenden beim Prüfungsausschuss können die Bedingungen einer Prüfung modifiziert werden, sofern diese für behinderte oder chronisch kranke Studierende eine unverhältnismäßige Erschwerung darstellen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich beziehen sich auf alle Leistungsnachweise und Teilabschnitte im Studium. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen wird immer individuell geregelt. Pro Jahr nehmen diese Möglichkeit durchschnittlich fünf Studierende in Anspruch.

Der Bachelor-Studiengang hat ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis (m/w: 48%/52% in den letzten fünf Jahren). Der Stundenplan trägt einer familiengerechten Studiengestaltung Rechnung, indem die Pflichtmodule größtenteils am Vormittag abgehalten werden. Eine Anwesenheitspflicht besteht bis auf wenige Pflichtübungen (Projektwochen Ökologie, Botanische Bestimmungsübungen, Übungen Biologie der Nutztiere) sowie in einzelnen Wahlpflichtmodulen nicht.

Der Master-Studiengang hatte in den letzten fünf Jahren einen überdurchschnittlichen Frauenanteil (m/w: 43%/57%). Die Stundenplangestaltung ist durch die hohe Wahlfreiheit für Studie-

renden mit Kindern unproblematisch. Eine Anwesenheitspflicht besteht nur für Praktika oder Exkursionen in einzelnen Wahlpflichtmodulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs (u.a. mittels familiengerechte Studiengestaltung und ein besonders engmaschiges Kinderbetreuungsnetz) umgesetzt werden. Der Studienort Witzenhausen ist mit Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder gut ausgestattet. Als besonders positiv ist der Eltern-Kind-Raum zu erwähnen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

entfällt

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

3.3 Gutachtergruppe

Prof. Dr. Dieter Trautz Hochschule Osnabrück

Professor für Agrarökologie und umweltschonende Landbewirt-

schaftung

(Wissenschaftsvertreter)

Prof. Dr. Christoph

Winckler

Universität für Bodenkultur (BOKU) Wien

Professor am Institut für Nutztierwissenschaften

(Wissenschaftsvertreter)

Dr. Rüdiger Scherwaß IVÖR-Institut

Gesellschafter und Geschäftsführer

(Vertreter der Berufspraxis)

Sebastian Maria Milla Universität für Bodenkultur (BOKU) Wien

Abschluss Bachelor Lebensmittel und Biotechnologie

Studium Master Lebensmittelwissenschaften und -technologie

(Vertreter der Studierenden)

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01: Bachelor Ökologische Landwirtschaft

| Erfolgsquote (nach hessischer Formel) | 36% (Abschlüsse in RSZ + 2 Semester) bzw. 63% (alle Abschlüsse) |
|---------------------------------------|---|
| Notenverteilung | Abschlussnoten von 1,3 bis 2,9; Mittelwert 2,13 |
| Durchschnittliche Studiendauer | 9,0 Semester |
| Studierende nach Geschlecht | m/w: 329/381 |

Studiengang 02: Master Ökologische Landwirtschaft

| Erfolgsquote (nach hessischer Formel) | 29% (Abschlüsse in RSZ + 2 Semester) bzw. 50% (alle Abschlüsse) |
|---------------------------------------|---|
| Notenverteilung | Abschlussnoten von1,2 bis 2,5; Mittelwert 1,63 |
| Durchschnittliche Studiendauer | 6,3 Semester |
| Studierende nach Geschlecht | m/w: 71/107 |

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01: Bachelor Ökologische Landwirtschaft

| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 16.05.2018 |
|---|--|
| Eingang der Selbstdokumentation: | 21.11.2018 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 12.02.2019 |
| Erstakkreditiert am: durch Agentur: | Von 15.02.2005 bis 30.09.2012 ZEvA |
| Re-akkreditiert (1): durch Agentur: | Von 30.09.2012 bis 30.09.2019 ZEvA |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung Fachbereichsleitung Studierende Programmverantwortliche und Lehrende des Studiengangs |

| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde | Eltern-Kind-Raum | |
|---|--|--|
| besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Labor FG Grünlandwissenschaften, Nachwachsende Rohstoffe | |
| | Tropengewächshaus | |

Studiengang 02: Master Ökologische Landwirtschaft

| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 16.05.2018 |
|--|--|
| Eingang der Selbstdokumentation: | 21.11.2018 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 12.02.2019 |
| Erstakkreditiert am: durch Agentur: | Von 15.02.2005 bis 30.09.2012 ZEvA |
| Re-akkreditiert (1): durch Agentur: | Von 30.09.2012 bis 30.09.2019 ZEvA |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung Fachbereichsleitung Studierende Programmverantwortliche und Lehrende des Studiengangs |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Eltern-Kind-Raum Labor FG Grünlandwissenschaften, Nachwachsende Rohstoffe Tropengewächshaus |

5 Glossar

| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hoch- schule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Ak- kreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfah- ren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Ak- kreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkredi- tierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsbe- richts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der forma- len und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| SV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst.
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls.
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder k\u00fcnstlerische Bef\u00e4higung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professo-

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
 erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten